Staatliche
Schlösser und Gärten
Hessen

HESSEN

Besuchsordnung

Die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen (nachfolgend SG) freuen sich, Sie in ihren Liegenschaften begrüßen zu dürfen.

Die Anlagen stehen in ihrer Gesamtheit unter Denkmalschutz. Sie dienen dem Erleben hessischer Geschichte, der Bildung und Vermittlung sowie der Ruhe und der Erholung. Sie werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SG mit großem Aufwand gepflegt, um die Kulturdenkmale auch für die nächsten Generationen zu erhalten. Damit der Besuch sowohl für Sie, andere Gäste und auch für die Liegenschaften optimal verläuft, sind nachfolgende Regelungen zwingend zu beachten. Mit Betreten der Liegenschaften erkennen die Besucherinnen und Besucher die Besuchsordnung an. Einzelne Ergänzungen können durch Aushänge an den Liegenschaften erfolgen.

Allgemeines

Zutritt

Die Öffnungszeiten können für die jeweiligen Liegenschaften an den Eingängen vor Ort und auf der Webseite eingesehen werden. Bei Überfüllung und aus besonderen Anlässen können die Liegenschaften ganz oder teilweise für Besucherinnen und Besucher gesperrt werden. Das Betreten der Liegenschaften ist nur über die ausgewiesenen Zuwegungen gestattet. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern und sonstige zur Aufsicht verpflichtete Personen haften für ihre Kinder. Die Besucherinnen und Besucher haften für durch sie verursachte Schäden. Betrunkenen oder berauschten Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

Das Betreten ist nur in den für die Öffentlichkeit vorgesehenen Bereichen gestattet und – sofern erforderlich – nach Erwerb einer entsprechenden Eintrittskarte. Die Eintrittspreise sind sowohl an den jeweiligen Kassen vor Ort als auch auf der Webseite einzusehen.

Den Besucherinnen und Besuchern ist untersagt, nachfolgende Gegenstände mitzuführen:

- Waffen jeglicher Art
- Sonstige Gegenstände, die nach Art und Beschaffung geeignet sind, die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von sich selbst oder Dritter zu beeinträchtigen

- Rassistisches, gewaltverherrlichendes, fremdenfeindliches, antisemitistisches, sexistisches oder radikales Material, bzw. Gegenstände, die zur Verbreitung entsprechender Ansichten geeignet sind
- Leicht brenn- oder entzündbare Flüssigkeiten oder Gegenstände, Pyrotechnik jeglicher Art und Größe

Untersagt sind neben dem Betreten nicht-öffentlicher Bereiche ferner jegliche Form von Verunstaltungen und Verunreinigungen, das Anbieten oder der nicht vorab genehmigte Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aller Art, das Verteilen von Flugblättern, jegliche Belästigung von Gästen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie das Be-/Übersteigen oder Be-/Überklettern von Absperrungen, Bauwerken, Einbauten oder Pflanzen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.

Barrierefreiheit

Nicht alle Bereiche der Liegenschaften sind vollständig barrierefrei zugänglich. Die SG verpflichtet sich, die Barrierefreiheit soweit möglich in den Kulturdenkmälern zu gewährleisten.

Hausrecht

Die Direktion der SG übt, vertreten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Hausrecht in allen Liegenschaften aus. Den Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten, dies gilt auch für Dritte, die durch die SG beauftragt sind.

Verhalten

Die Liegenschaften der SG sind Orte von Bildung und Vermittlung sowie der Ruhe, Einkehr und Erholung. Besucherinnen und Besucher haben sich mit größtmöglicher Rücksichtnahme zu verhalten.

Maßnahmen, Veranstaltungen, Projekte, Kennzeichnungen oder Äußerungen, die verfassungswidriges, extremistisches, rassistisches, antisemitisches, sexistisches oder antidemokratisches Gedankengut darstellen oder verbreiten, sind untersagt.

Nutzung

Die SG hat die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Kultur, der Denkmalpflege und des Umweltschutzes, die von ihr betreuten Liegenschaften, nach kunsthistorischen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu erhalten, zu pflegen und in die Landesentwicklung einzubringen, deren Inventar zu erforschen und zu ergänzen, sowie sie der Öffentlichkeit zu Zwecken der Bildung und Erholung zugänglich zu machen.

Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages der SG können An- und Versammlungen aus Gründen des Denkmalschutzes, insbesondere zum Erhalt und zur Sicherung der Integrität der Kulturdenkmäler unter Auflagen bewilligt oder untersagt werden.

Veranstaltungen, Bildungsangebote und gewerbliche Tätigkeiten

Bildaufnahmen ohne vorherige Genehmigung sind ausschließlich für den privaten, nichtkommerziellen Gebrauch gestattet. Die Regelungen zu Foto- und Filmaufnahmen finden Sie auf unserer Website.

Für alle gewerblichen Tätigkeiten sowie Veranstaltungs- und Bildungsangebote sind vorab schriftliche Genehmigungen einzuholen und auf Verlangen vorzulegen. Veranstaltungen sind nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Informationen zu Veranstaltungsflächen sowie die damit verbundenen Anmeldefristen, Kosten und sonstige Bedingungen finden Sie auf unserer Website. Diese sind zwingend zu beachten.

In den Liegenschaften, auf den Veranstaltungsflächen bzw. in den Veranstaltungsräumen sind grundsätzlich keine Parteitage, Wahlkampfveranstaltungen oder Vergleichbares zulässig, da dies nicht von dem gesetzlichen Auftrag der SG umfasst ist.

Sicherheit

In Teilen der Liegenschaften findet zum Schutz der Liegenschaften und Exponate vor Diebstahl und Beschädigung eine Videoüberwachung statt. Bei Diebstahlalarm in den Liegenschaften ist die SG berechtigt, die Ausgänge zu schließen und eine Personen- und Taschenkontrolle vorzunehmen; dies gilt auch für durch die SG eingesetztes Sicherheitspersonal.

Gefahrenhinweis

Das Betreten der Liegenschaften erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bitte bedenken Sie, dass es sich sowohl bei den Gebäuden als auch bei den Außenflächen um historische Anlagen handelt, die zumeist nicht den aktuellen Baustandards entsprechen. So können Treppenstufen unterschiedliche Höhen aufweisen, Durchgänge niedriger sein und die Böden sind unebener oder in der Oberflächengestaltung glatter. Bitte achten Sie daher immer auf festes Schuhwerk und bewegen Sie sich mit ausreichender Achtsamkeit. Eine erhöhte Unfallgefahr und somit Achtsamkeit bei Ihrem Besuch gelten insbesondere in den Wintermonaten durch die Gefahr von Schnee- und Eisglätte.

Verhalten in den Innenräumen

Für die Innenräume gilt ergänzend:

- Für die Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.
- In den Innenräumen ist ferner grundsätzlich das Trinken und Essen nicht gestattet, auch das Mitführen von Lebensmitteln ist untersagt.
- Außer erforderlichen Rollstühlen oder notweniger Gegenstände zur Behebung von Mobilitätseinschränkungen (z.B. Krücken, Gehhilfen) sind keine Mittel zur Fortbewegung in den Innenbereichen gestattet (beispielsweise Kinderwagen, Skateboard, E-Scooter). Die Mitführung von Tieren in den Innenräumen ist untersagt, ausgenommen davon sind Blindenhunde bzw. Blindenführ- und Begleithunde mit entsprechendem Vermerk im Behindertenausweis sowie behördliche Diensthunde. Im Einzelfall entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SG vor Ort.
- In den Innenräumen gilt ein allgemeines Rücksichtnahmegebot, d.h. das Telefonieren, Rennen, Toben oder vergleichbare Handlungen sind nicht gestattet. Wir bitten ferner darum, Mobiltelefone lautlos zu schalten. Das Berühren der Exponate oder Räumlichkeiten ist untersagt. Foto- und Filmaufnahmen sind ohne Blitz grundsätzlich erlaubt, Aufnahmeverbote sind explizit gekennzeichnet.
- Notausgänge und Fluchtwege sind freizuhalten. Die missbräuchliche Verwendung von Notausgängen oder Notfalleinrichtungen (Alarmknöpfe, Feuerlöscher oder ähnliches) werden zur Anzeige gebraucht.
- Es ist nicht gestattet, die Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen, großen Taschen oder (Roll-)Koffern zu betreten. Sofern Garderoben/Schließfächer zur

Verfügung gestellt werden, stehen diese nur während der Öffnungszeiten und nur im Rahmen des Besuchs der SG zur Verfügung. Die SG behalten sich vor, nicht geleerte Schließfächer nach Schließung zu öffnen und zu leeren. Entnommene oder sonstig vergessene Gegenstände werden an die kommunalen Fundbüros übergeben. Für den Verlust eines Schließfachschlüssels wird ein Schadensersatz in Höhe von 25 Euro gefordert, gleiches gilt bei Verlust etwaiger Garderobenmarken. Die Haftung für den Inhalt der Schließfächer oder die Garderoben durch die SG ist ausgeschlossen.

Parkordnung

Für die Außenanlagen gilt ergänzend:

- Die Kulturdenkmäler der SG sind grundsätzlich tagsüber zugänglich und mit Einbruch der Dunkelheit nicht mehr zu betreten.
- Das Verlassen der Wege ist aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes und der Verkehrssicherheit grundsätzlich untersagt.
- Bei Sturm, Gewitter oder sonstigen Extremwetterereignissen sind die Liegenschaften unverzüglich zu verlassen.
- Bei Hitze und Trockenheit ist der Aufenthalt unter Bäumen grundsätzlich zu vermeiden. Es besteht Gefahr für Leib und Leben durch Astabbruch.
- Der Winterdienst erfolgt eingeschränkt und grundsätzlich nur auf den Hauptwegen. Bei niedrigen Temperaturen und Schnee besteht die Gefahr von Glättebildung mit Rutsch- und Sturzrisiko.
- Die Liegenschaften sind bei Dunkelheit nicht überall beleuchtet.
- Gegebenenfalls vorhandene Wasseranlagen wie Wasserbecken, Brunnen, Fontänen, Teiche und Wasserläufe enthalten kein Trinkwasser.
- Das Kulturdenkmal ist ein Ort der Ruhe und Erholung. Bitte verhalten Sie sich so, dass Sie andere Gäste nicht stören.
- Hunde sind an der kurzen Leine zu führen. Hundekot ist zu beseitigen und zu entsorgen.

- Zum Schutz des Kulturdenkmals ist es nicht gestattet,
  - durch das Kulturdenkmal mit dem Fahrrad zu fahren oder zu reiten. Fahrräder sind außerhalb abzustellen oder zu schieben; ausgenommen hiervon sind offizielle Radwege.
  - das Kulturdenkmal ohne schriftliche Zustimmung mit Kraft- und Elektrofahrzeugen jeglicher Art zu befahren. Ausgenommen sind Betriebsfahrzeuge der SG und Rettungswagen und Krankenfahrstühle.
  - Bäume, Sträucher und Pflanzen oder deren Blüten und Früchte zu beschädigen, zu entfernen und mitzunehmen.
  - an baulichen und pflanzlichen Elementen wie Skulpturen, Brückengeländern, Brunnenanlagen, Zäunen, Mauern und Bäumen zu klettern.
  - das Kulturdenkmal mit unbemannten Luftfahrtsystemen wie Drohnen, Modellhubschraubern o. ä. zu überfliegen. Dies gilt auch für nicht-motorisierte Objekte wie Drachen.
  - zu grillen und offenes Feuer jeglicher Art zu entzünden.
  - im Kulturdenkmal zu lagern, zu nächtigen, zu picknicken, laut Musik zu hören oder zu musizieren.
  - gegebenenfalls vorhandene Wasserflächen nebst Uferbereichen zu betreten oder zu nutzen, wie beispielsweise darin zu baden, zu angeln, Hunde baden zu lassen oder Boot und Modellboot zu fahren. Ebenfalls verboten ist das Betreten von zugefrorenen Wasserflächen.
  - die im Kulturdenkmal lebenden Nutz- und Wildtiere zu stören und zu füttern. Alle Tiere erhalten und/oder finden artgerechtes Futter in ausreichender Menge.
  - Werbemittel, Plakate oder ähnliches aufzustellen oder anzubringen.
  - Prospekte, Flyer oder ähnliches zu verteilen oder anzubieten.
  - Handel oder Gewerbe zu betreiben oder Demonstrationen durchzuführen.

Schlussbemerkungen

Mit Betreten der Liegenschaften werden diese Regeln anerkannt. Sie beruhen auf dem Hausrecht der SG. Die Besuchsordnung ersetzt nicht sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften. Verstöße gegen diese Ordnung können zur Anzeige gebracht, straf- und zivilrechtlich verfolgt werden und zum Verweis oder einem Betretungsverbot führen.